

Verein der Förderer und Freunde der Abteilung Gymnasien am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Heidelberg

Satzung (Stand vom 10.12.2007)

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der Abteilung Gymnasien am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Heidelberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Heidelberg.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß den Aufgaben des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Abt. Gymnasien) Heidelberg (im Folgenden kurz: Seminar Heidelberg). Er will zudem die Verbindung innerhalb des Kollegiums und seiner Ehemaligen mit dem Seminar fördern. Der Satzungszweck wird finanziell verwirklicht insbesondere durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich Ziele des Seminars Heidelberg.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich dem Seminar Heidelberg verbunden fühlt.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Aufnahmebestätigung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands und des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf Wunsch zu hören.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Beirat zu wählen.

(2) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, jedoch müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Diese sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

(4) Zu den Vorstandssitzungen sind ein Vertreter der Seminardirektion bzw. Bereichsleiter und ein vom Seminarkollegium gewählter Vertreter einzuladen. Soweit diese nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.

(5) Dem Vorstand obliegt die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 800 Euro (i.W. achthundert) übersteigt, ist ein Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit erforderlich.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(8) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(9) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder für erforderlich halten oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Den Einladungsschreiben ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Auch Personenvereinigungen und Körperschaften steht nur 1 Stimme zu. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge im Verzug ist.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands, des Kassenprüfers und des Beirats,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung und Entlastung des Schatzmeisters,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen zur Tagesordnung,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(6) Eine Änderung der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Beirat

Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden. Er hat beratende Funktion.

§9 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Beitrag wird der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Über eine erwartete Mindesthöhe, jeweils im Januar im Voraus fällig, beschließt die Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen ist. Diese bedarf der Zustimmung der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kultusministerium Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08. November 2007 beschlossen und am 10. Dezember geändert. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 10. Dezember 2007

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name, Vorname	Datum	Unterschrift
Dr. Bönig, Walter, Professor	10.12.2007	
Haber, Bernd, Oberstudiendirektor	10.12.2007	
Dr. Kraft, Margarete, Prof., Direktorin	10.12.2007	
Meusel, Horst, Professor	10.12.2007	
Pulkowski, Horst, Professor	10.12.2007	
Schmidt, Heinz, Professor	10.12.2007	
Sommer, Claudia, Studienrätin	10.12.2007	
Stobbe, Keith, Professor	10.12.2007	